



Verein für Kraftsport
Mühlenbach 1983 e. V.

Ringen



Satzung und Ordnung

Zuletzt geändert am 04.04.2025 in der Mitgliederversammlung

Inhalt:

§ 1 Name und Sitz des Vereines

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

§ 3 Verbandszugehörigkeit

§ 4 Mitgliedsarten

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Beiträge, Abgaben

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 9 Ehrungen

§ 10 Vereinsämter

§ 11 Vereinsorgane

§ 12 Vorstand

§ 13 Wahlen

§ 14 Protokollierung

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 18 Haftpflicht

§ 19 Auflösung des Vereins

§ 20 Vergütung für die Vereinstätigkeit

§ 21 Datenschutz

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen "Verein für Kraftsport 1983 Mühlenbach (VfK) und ist mit dem Zusatz e. V. in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er hat den Sitz in Mühlenbach und wurde am 23. März 1983 gegründet. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung des Kraftsportes, sowie die Pflege der allgemeinen Jugendarbeit und der sozialen Verantwortung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Ringer-Verbandes e.V. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieses Verbandes unterworfen.

§ 4 Mitgliedsarten

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail und gegebenenfalls der Telefonnummer schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Wahlberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Alle Wahlberechtigten haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Änderungen ihrer Bankverbindung sowie Änderungen ihrer Anschrift mitzuteilen.

§ 7 Beiträge, Abgaben

1. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten; er muss jährlich gezahlt werden. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
2. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
 - a) Tod,
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis 30. September gemeldet werden.
3. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstands unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 9 Ehrungen

1. Der Vorstand kann für besondere sportliche Leistungen an aktive Sportler Ehrungen vornehmen. Darüber hinaus können Mitglieder oder eine verdiente dritte Person für besondere Verdienste um den Verein geehrt werden.
2. Die Ehrungen werden von dem Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- oder vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.
3. Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzender werden auf Antrag des Vorstands zur Wahl bei der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.
Für den Beschluss ist eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Vereinsämter

Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) den Vorsitzenden,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Event-Team,
 - e) dem Mannschaftsführer,
 - f) dem Jugendleiter,Der Vorstand ist berechtigt weitere Vorstandsmitglieder aufzunehmen.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Vorsitzenden. Er ist der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorsitzenden sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Aufgaben und Ziele des Vorstands werden durch Beschlüsse und Entscheidungen seiner Organe geregelt. Zu diesem Zweck gibt es:
 - a) eine Geschäftsordnung
 - b) eine Jugendordnung
 - c) eine Ehrenordnung
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Alle Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ernennt der verbleibende Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied für den Rest des Vereinsjahres.
6. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu den Zwecken und Aufgaben gemäß § 2 zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen gemäß Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Die Vorstandssitzungen werden von einem Vorsitzenden geleitet. Sie finden statt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

§ 13 Wahlen

1. Vorstandsmitgliedern und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für die Kassenprüfer ist jedoch nur eine zweimalige Wiederwahl zulässig.
2. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
3. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann durch Akklamation gewählt werden, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht
4. In die Vereinsämter können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden.

§ 14 Protokollierung

Über die Beschlüsse in Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen oder bei anderen Versammlungen/Sitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird durch Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gemeinde Mühlenbach einberufen. Die Einberufung muss mindestens 7 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die von dem Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
2. Die Tagesordnung muss enthalten:
 1. Feststellung der Anwesenheit und der Stimmrechte
 2. Bericht der Vorsitzenden
 3. Bericht des Schriftführers
 4. Bericht des Kassierers
 5. Bericht der Kassenprüfer
 6. Bericht des Mannschaftsführers
 7. Bericht des Jugendleiters
 8. Entlastung des Vorstands
 9. Neuwahlen, soweit diese satzungsgemäß erforderlich sind
 10. Wünsche und Anträge

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Die Genehmigung der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Neuwahl des Vorstands
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - g) die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. In ihr kann nur über Anträge abgestimmt werden, die mindestens 2 Tage vorher schriftlich vorgelegen haben, es sei denn die Mitgliederversammlung erkennt die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit an. Falls ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel und bei Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 18 Haftpflicht

Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 19 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich der Gemeinde Mühlenbach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, im Sinne unserer Satzung, zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 16 beschlossen werden.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorsitzenden, der Schriftführer und der Kassierer bzw. deren Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidatoren (§§ 47 ff. BGB).

§ 20 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- 1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
- 2 Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für die Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Die Vorstandsmitglieder können als pauschalen Ersatz neben nachgewiesenen Aufwendungen maximal den Betrag nach § 3 Nr. 26 a ESTG erhalten.
- 3 Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Vorstandsmitglieder. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Bürobedarf. Andere Ansprüche müssen durch den Vorstand genehmigt werden.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3. Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen die prüffähig sind, nachgewiesen werden.
- 7 Von dem Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.

§ 21 Datenschutz

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert und löscht der Verein unter Beachtung und Wahrung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Einzelheiten regelt die Datenschutzordnung, die der Vorstand beschließt.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung und Änderung treten mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung und ihre Änderungen wurden beschlossen in den Mitgliederversammlungen

- am 09. März 1984
- am 23. März 2012
- am 05. April 2019
- am 24. Juli 2021
- am 04. April 2025

Mühlenbach, den 04. April 2025